

**Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer**  
**(ZwMeerVO) vom 07. Dezember 1999**

**Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 17. Dezember 1999**  
**zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (Lesefassung) / Bezirksregierung Weser-Ems**

Gemäß § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Erhaltung von Natur und Landschaft und der Sicherstellung der Erholung Folgendes verordnet:

**Abschnitt I / Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

**§ 1**

- (1) Das Polizeiboot und die vom Landkreis Ammerland anerkannten Bergungs- und Rettungsboote sind bei Einsatzfahrten von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgabe es erforderlich macht.
- (2) In besonderen Fällen kann der Landkreis Ammerland von Verboten Ausnahmen zulassen.

**§ 2**

- (1) Ein Motorwasserfahrzeug ist ein Fahrzeug, das ausschließlich oder hilfsweise mittels eines Motors jeglicher Art angetrieben wird.
- (2) Ein Segelboot ist ein Fahrzeug, das mit Hilfe von Segeln fortbewegt wird. Dazu zählen auch die Segelsurfbretter.
- (3) Kleinwasserfahrzeuge sind Fahrzeuge, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, insbes. Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote, Wassertretfahrzeuge und Faltboote.
- (4) Ein Hausboot ist ein Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion und Ausstattung nach als schwimmende Unterkunft anzusehen ist und bei dem die Fortbewegung nur Nebenzweck ist.

**Abschnitt II / Verkehrsvorschriften**

**§ 3**

- (1) Jeder Benutzer des Gewässers hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem Gewässer vermieden wird.
- (3) Über die Besonderheiten des Gewässers, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse, Naturschutzgebiete sowie die Tragfähigkeit der Eisfläche hat sich jede Person in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

**§ 4**

- (1) In der Zeit von einer Stunde nach dem astronomischen Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor dem

astronomischen Sonnenaufgang ist das Befahren des Gewässers untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für die Boote der Berufsfischer. Die Fischereiausübungsberechtigten sind insoweit von diesem Verbot ausgenommen, als es zur notwendigen Bewirtschaftung des Gewässers unbedingt erforderlich ist.

- (2) Boote, die nachts nicht an Anlegern oder zugelassenen Ankerplätzen festgemacht sind, sondern in Notfällen auf dem Gewässer verblieben sind, sowie Boote, die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 von dem Verbot ausgenommen sind, müssen durch ein weißes Licht kenntlich gemacht werden, das in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa 1 km sichtbar ist,
- (3) Wasserfahrzeuge dürfen die gekennzeichnete Schutzzone entlang des Ufers nicht befahren. Ausgenommen hiervon sind:
  1. die Boote der Berufsfischer bei der Ausübung der Fischerei,
  2. die Boote der Fischerei- und Jagdausübungsberechtigten, soweit es zur notwendigen Bewirtschaftung des Gewässers unbedingt erforderlich ist,
  3. die vom Landkreis Ammerland zugelassenen Boote der gewerblichen Personenschifffahrt, soweit es im Rahmen des An- und Ablegens an den hierfür zugelassenen Anlegestellen erforderlich ist,
  4. die Wasserfahrzeuge, die an Liegeplätzen innerhalb der Schutzzone zugelassen sind, nur zum Ein- und Ausfahren von und zu ihrem Liegeplatz (§ 5 Abs. 1) oder der für sie festgesetzten Stelle zum Wassern und Anlegen (§ 5 Abs. 2).
- (4) Auch soweit die Schutzzone nach Abs. 3 ausnahmsweise befahren werden darf, gilt Folgendes: Die Röhrichte dürfen nur auf den angelegten Fahrrinnen befahren werden. Das Befahren der durch Pfähle und Boberstangen (Stangen mit Strohwisch) abgegrenzten Wasserflächen ist nicht gestattet.
- (5) Das Überfahren der durch Stangen gekennzeichneten Reusenstellen ist verboten.
- (6) Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Stammers Hop“ vom 16.03.1939 (Amtliche Nachrichten Nr. 43), geändert durch die Verordnung vom 04.09.1939 (Amtliche Nachrichten Nr. 130) und vom 13.08.1941 (Amtliche Nachrichten Nr. 145), bleibt unberührt.
- (7) Wasserfahrzeuge haben einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Anlegestellen der gewerblichen Personenschifffahrt und den Fanggeräten der Fischereiausübungsberechtigten einzuhalten. Das Anlegen und Liegen an diesen Stellen ist untersagt. Der Landkreis Ammerland kann für gekennzeichnete Bereiche Ausnahmen zulassen.
- (8) Öffentlich zugängliche Badestellen dürfen nicht befahren werden. Von anderen Stellen am Ufer, an denen gebadet wird, müssen Wasserfahrzeuge mindestens 50 m vom Ufer gemessen entfernt bleiben.
- (9) Das Befahren der Eisflächen der Gewässer mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern sowie alle Arten des Eissegelns sind verboten.

## § 5

- (1) Das Wassern, Anlegen und Liegen von Wasserfahrzeugen ist, bis auf Notfälle und vorbehaltlich von Abs. 2, nur an folgenden Liegeplätzen erlaubt:
1. in den zugelassenen Binnenhäfen,
  2. an den ausdrücklich als Gemeinschaftsstege zugelassenen Stegen für die dort genehmigte Zahl von Liegeplätzen,
  3. an den sonstigen rechtmäßig errichteten und genutzten Bootsstegen (je ein Liegeplatz), soweit § 4 Abs. 3 Nr. 4 dem nicht entgegensteht. An diesen Stegen wird ein zweiter Liegeplatz zugelassen, wenn in der vorhergehenden Zulassungsperiode mindestens zwei Wasserfahrzeuge an einem Steg gelegen haben und für Liegeplätze an diesem Steg zugelassen waren.
- (2) Der Landkreis Ammerland kann eine Ausnahme vom Erfordernis des Liegeplatzes zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und mit den Belangen der Allgemeinheit und Dritter vereinbar ist. Ausnahmen können weiter insbesondere für Segelsurfbretter und Kleinfahrzeuge zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass Wasserfahrzeuge nicht im Uferbereich verbleiben. In diesen Fällen kann bei der Zulassung für das Wasserfahrzeug eine Stelle zum Wassern und Anlegen festgesetzt werden.

## § 6

- (1) Für den Verkehr auf dem Gewässer gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die folgenden Ausweichregeln:
1. Wasserfahrzeuge, die sich auf derselben Route in entgegengesetzter Fahrtrichtung nähern, müssen einander nach Steuerbord (rechts) ausweichen.
  2. Kreuzen sich die Kurse zweier Wasserfahrzeuge und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt.
  3. Überholende Fahrzeuge müssen den eingeholten Fahrzeugen ausweichen.
  4. Fahrzeugen, die an einer Regatta teilnehmen, muss ausgewichen werden.
  5. Während des Ausweichmanövers dürfen Fahrzeuge, denen auszuweichen ist, Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die an einer Regatta teilnehmen.
- (2) Für Segelboote, einschließlich der Segelsurfbretter untereinander gelten anstelle von Abs. 1 Ziffer 1 und 2 folgende Ausweichregeln:
1. Haben Segelboote oder Windsurfbretter den Wind nicht von derselben Seite, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen Fahrzeug ausweichen.
  2. Haben Segelboote oder Windsurfbretter den Wind von derselben Seite, muss das luvwärtige dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
- (3) Den Wasserfahrzeugen der gewerblichen Personenschifffahrt sowie geschleppten Fahrzeugen ist vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 1 Ziffer 4 auszuweichen.  
Sonstige mit Motorkraft laufende Boote müssen allen Wasserfahrzeugen anderer Art ausweichen.

## § 7

- (1) Das Gewässer darf nicht befahren werden von:
1. Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor,

2. Wasserfahrzeugen mit Elektromotor, die eine größere Leistung als 7,35 Kilowatt (= 10 PS) abgeben, mit Ausnahme der neu zuzulassenden Boote der Personenschifffahrt.

(2) Von diesem Verbot sind ausgenommen:

1. das Polizeiboot,
2. die derzeit zugelassenen Boote der gewerblichen Personenschifffahrt,
3. die vom Landkreis Ammerland anerkannten Rettungs- und Bergungsboote ,
4. die Boote der Berufsfischer bei Ausübung der Fischerei sowie die vom Landkreis zugelassenen Bewirtschaftungs- und Aufsichtsboote des Fischereivereins,
5. alle für besondere Fälle zugelassenen Wasserfahrzeuge (insbesondere der Schwerbehinderten).

(3) Hausboote sind auf dem Gewässer verboten.

(4) Motorwasserfahrzeuge dürfen das Gewässer nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h befahren

## § 8

- (1) An den Anlegestellen der gewerblichen Personenschifffahrt ist das Baden verboten
- (2) Badende dürfen sich nicht an mit Motorkraft laufende Fahrzeuge anhängen.
- (3) Das Wohnen und Übernachten auf Wasserfahrzeugen ist verboten.

## § 9

- (1) Regatten, Korsofahrten, Feuerwerke und andere Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis des Landkreis Ammerland. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig einzuholen.
- (2) Bei allen Veranstaltungen nach Abs. 1 kann der Landkreis Ammerland eine Beschränkung des allgemeinen Verkehrs auf dem Gewässer anordnen.

## § 10

- (1) Alle das Gewässer befahrenden Wasserfahrzeuge müssen in betriebssicherem Zustand sein.
- (2) Die Eigentümer und Halter der Fahrzeuge sind verpflichtet, dem Landkreis Ammerland oder der Polizei auf Verlangen die Betriebssicherheit der Fahrzeuge nachzuweisen.
- (3) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht betriebssicher, so setzt der Landkreis Ammerland dem Eigentümer oder Benutzer eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels oder beschränkt oder untersagt den Betrieb des Fahrzeuges. Liegen Anhaltspunkte für Mängel vor, kann der Landkreis Ammerland die Beibringung eines Sachverständigen- gutachtens anordnen, dessen Kosten der Bootsführer zu tragen hat. Wird das Gutachten innerhalb der gesetzten Frist nicht beigebracht, kann der Landkreis Ammerland den Betrieb des Fahrzeuges untersagen.

## § 11

Sportboote im Sinne der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/15), die ab 16.06.1994 erstmals in Betrieb genommen werden, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verkehren, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

## § 12

- (1) Auf Verlangen der Polizei oder Beauftragten des Landkreises Ammerland haben Bootsführer die Zulassung des von ihnen geführten Bootes nachzuweisen.
- (2) Fischereiausübungsberechtigte müssen bei Ausübung der Fischerei den Fischereierlaubnisschein bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- (3) Das Gleiche gilt für Jagdausübungsberechtigte bei Ausübung der Jagd bezüglich des Jagdscheines.

### Abschnitt III

#### Zulassung von Personen- und Wasserfahrzeugen

## § 13

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Der Fahrzeugführer darf nicht infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses von Alkohol, Medikamenten oder sonstiger berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges beeinträchtigt sein. Personen mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, dürfen weder ein Wasserfahrzeug führen noch dessen Kurs und Geschwindigkeit bestimmen.
- (2) Ein Wasserfahrzeug mit einer Motor-Nutzleistung von mehr als 5 PS (3,68 KW) darf nur führen, wer im Besitz
  - des Sportbootführerscheins- Binnen- gemäß Sportbootführerscheinverordnung – Binnen - vom 22.03.1989 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - des Sportbootführerscheins – See – gemäß Sportbootführerscheinverordnung – See – vom 20.12.1973 (BGBl. I S. 1988) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - eines vergleichbaren, in den o. g. Sportbootführerscheinverordnungen genannten, anerkannten amtlichen Befähigungszeugnissesist.
- (3) Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zum Führen von Wasserfahrzeugen ungeeignet sind, dürfen am Verkehr nur teilnehmen, wenn sie dem Landkreis Ammerland ein befürwortendes Gutachten eines von ihm zu bestimmenden Sachverständigen vorgelegt haben.

## § 14

Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur bedingt geeignet zum Führen von Wasserfahrzeugen (§ 13 Abs. 3), so untersagt ihm der Landkreis Ammerland die Führung von Wasserfahrzeugen oder legt ihm hierfür Beschränkungen auf.

## § 15

- (1) Alle Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme leicht zu transportierender, zusammenlegbarer Kleinwasserfahrzeuge, aber einschließlich der Segelsurfbretter, bedürfen der Zulassung durch den Landkreis Ammerland. Die Zulassung wird jährlich für die Zeit vom 01. April bis 15. Oktober, für die gewerbliche Personenschiffahrt (Fahrgastschiffe) ganzjährig, erteilt. Sie kann je-

derzeit widerrufen und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen obliegt dem Schiffsführer, für den Bereich der Besatzung, Bau und Ausrüstung auch dem Eigner.

- (2) Ausgenommen von der befristeten Zulassung sind:
  1. das Polizeiboot,
  2. die vom Landkreis Ammerland anerkannten Rettungs- und Bergungsboote,
  3. die Boote der Berufs- und Sportfischer bei der Ausübung der Fischerei,
  4. die Bewirtschaftungs- und Aufsichtsboote des Fischereivereins,
  5. die Boote der Jagdausübungsberechtigten bei der Ausübung der Jagd.
- (3) Wasserfahrzeuge, die an einer beim Landkreis Ammerland angemeldeten Regatta teilnehmen, bedürfen vom 3. Tage vor Beginn bis zum 3. Tage nach Beendigung der Regatta keiner Zulassung.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis Ammerland von der Befristung weitere Ausnahmen zulassen.

## § 16

Der Landkreis Ammerland versagt die Zulassung, wenn

1. ein nach § 5 (1) erforderlicher Liegeplatz nicht nachgewiesen und keine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 zugelassen wird oder
2. die Zahl der zugelassenen Wasserfahrzeuge im Interesse der Ordnung des Wasserhaushaltes, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, des Schutzes von Natur und Landschaft oder der Fischerei nicht mehr erhöht werden kann.

## § 17

Die Zulassung von Motorwasserfahrzeugen ist zu versagen oder zu widerrufen, sofern die Motoren stärkere Geräusche oder eine höhere Verschmutzung des Wassers verursachen, als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidlich ist.

## § 18

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist mit einer genauen Beschreibung des Wasserfahrzeuges, der genauen Bezeichnung des vorgesehenen Liegeplatzes und gegebenenfalls dem bei der vorherigen Zulassung zugeteilten Kennzeichen beim Landkreis Ammerland oder einem Beauftragten einzureichen. Ein Antrag auf Ausnahme vom Erfordernis des Liegeplatzes nach § 5 Abs. 2 ist zu begründen.
- (2) Der Landkreis Ammerland oder ein Beauftragter bescheinigt die Zulassung in einem Zulassungsschein. In diesem Zulassungsschein werden die Tragfähigkeit, das Kennzeichen des Bootes (§ 19), der Liegeplatz oder die Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 2 sowie gegebenenfalls die Kilowatt- oder die PS-Zahl des Motors vermerkt.

## § 19

- (1) Jedem zugelassenen Wasserfahrzeug teilt der Landkreis Ammerland ein Kennzeichen zu.
- (2) Das Kennzeichen ist an beiden Außenseiten des Bugs deutlich sichtbar anzubringen. Bei Segelsurfbrettern ist das Kennzeichen auf der Oberseite am Bug und Heck anzubringen.

- (3) Das Kennzeichen darf vor Ablauf der Zulassungsfrist nur entfernt werden, wenn das Fahrzeug von dem Gewässer heruntergenommen wird. Wird die Zulassung für ein Boot entzogen, so muss das Kennzeichen entfernt, das Boot von dem Gewässer heruntergenommen und der Zulassungsschein zurückgegeben werden.

#### **§ 20**

- (1) Geht ein zulassungspflichtiges Fahrzeug in das Eigentum eines anderen über, so hat der Erwerber binnen 2 Wochen beim Landkreis Ammerland die Umschreibung im Zulassungsschein zu beantragen. Der bisherige Eigentümer hat dem Landkreis Ammerland den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Soll ein zugelassenes Wasserfahrzeug für länger als 1 Jahr von dem Gewässer heruntergenommen werden, so hat der Eigentümer den Zulassungsschein dem Landkreis Ammerland zur Löschung vorzulegen.

#### **Abschn. IV :**

#### **Besondere Vorschriften für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung und Bootsvermietung.**

#### **§ 21**

Für den, der entgeltlich und/oder geschäftsmäßig die Beförderung von Personen mit Wasserfahrzeugen unternimmt und den, der zu dieser Tätigkeit bestellt ist, gelten ergänzend folgende besondere Vorschriften:

1. Zur Ausübung dieses Geschäftes als Unternehmer oder Angestellter ist eine Erlaubnis des Landkreises Ammerland erforderlich.
2. Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Personenbeförderung geeignet sind.
3. Der Landkreis Ammerland kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig machen, dass der Antragsteller seine Befähigung zum Führen des für die Personenbeförderung in Aussicht genommenen Fahrzeuges durch eine besondere Prüfung vor einer vom Landkreis Ammerland bestimmten Kommission nachweist.
4. Hat der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet, hat er durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass er zum gefahrlosen Führen des in Aussicht genommenen Wasserfahrzeuges gesundheitlich in der Lage ist. Dieser Nachweis ist alle 2 Jahre neu zu erbringen. In Zweifelsfällen kann eine kürzere Frist festgesetzt werden.
5. Die Nr. 3 und 4 gelten für diejenigen entsprechend, denen bereits eine Erlaubnis erteilt war.
6. Der Landkreis Ammerland entzieht oder beschränkt die Erlaubnis, wenn Umstände bekannt werden, die den Inhaber der Erlaubnis als ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen.

#### **§ 22**

- (1) Wer entgeltlich und/oder geschäftsmäßig Wasserfahrzeuge dem Publikum zur selbständigen Benutzung auf Zeit überlassen will (Bootsvermietung), bedarf einer Erlaubnis des Landkreises Ammerland.
- (2) Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden.

- (3) Die Bootsvermieter haben diese Verordnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen haben sie die Mieter vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.

- (4) Der Landkreis Ammerland entzieht oder beschränkt die Erlaubnis, wenn Umstände bekannt werden, die den Inhaber der Erlaubnis als ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen.

#### **§ 23**

Für alle Wasserfahrzeuge, die der entgeltlichen und / oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung dienen oder entgeltlich und / oder geschäftsmäßig dem Publikum zur selbständigen Benutzung überlassen werden, gelten ergänzend folgende Bestimmungen :

1. Die Fahrzeuge dürfen nur auf Grund eines befürwortenden Gutachtens des vom Landkreis Ammerland bestellten Sachverständigen zugelassen werden. Der Sachverständige untersucht die Boote auf ihre Betriebssicherheit.
2. Die Fahrzeuge sind jeweils vor Beginn der Saison am 1. April erneut auf Betriebssicherheit zu untersuchen. Auf Grund der Untersuchung erstellt der Sachverständige ein Gutachten, das der Bootseigentümer mit dem Zulassungsschein dem Landkreis Ammerland vorzulegen hat. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 24**

- (1) Wasserfahrzeuge, die dem Publikum zur selbständigen Benutzung überlassen werden, müssen wie folgt ausgerüstet sein:
1. Segelboote und Motorwasserfahrzeuge mit einem Rettungsring oder -ball mit mindestens 10 m langer Leine und einem Paddel oder Staken;
  2. Motorwasserfahrzeuge darüber hinaus mit einem Trockenfeuerlöscher ;
  3. Ruderboote mit 2 Riemen und 1 Rettungsring oder -ball mit mindestens 10 m langer Leine;
  4. Wassertretboote mit einem Paddel oder Staken, einer Festmacheleine von mindestens 5m Länge und einem Rettungsring oder -ball mit einer mindestens 10 m langen Leine. Rettungsbälle sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Alle Wasserfahrzeuge nach Abs. 1 müssen mit Auftriebskörpern, die einen Auftrieb von 6 kg pro Person gewährleisten, versehen sein. Durch die Farbe des Kennzeichens müssen sie von anderen Wasserfahrzeugen unterschieden werden können.

#### **§ 25**

- (1) Die Fahrzeuge der gewerblichen Personenschifffahrt werden vor der Zulassung von einem Sachverständigen vermessen. Aufgrund der Vermessung wird die Personenzahl festgesetzt mit der das Wasserfahrzeug belastet werden darf (Tragfähigkeit). Die zulässige Personenzahl ist deutlich sichtbar an der Innenwand des Fahrzeuges anzuzeigen. Die Fahrzeuge dürfen mit keiner größeren Personenzahl belastet werden.
- (2) Die Fahrzeuge müssen in Anlehnung an die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) und Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Rhein-SchUO) ausreichend mit Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet sein.

## Abschnitt V / Sonstige Bestimmungen

### § 26

Die Fischereiausübungsberechtigten dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Ammerland durch Anbringen von Boberstangen Wasserflächen zur notwendigen Gewässerbewirtschaftung abgrenzen.

### § 27

Es ist verboten Fäkalien, Chemikalien oder andere das Wasser verunreinigende Stoffe in das Gewässer einzuleiten oder einzubringen.

### § 28

Eine Veränderung der Ufer, z. B. durch den Bau von Spundwänden, durch Aufschüttung oder Abgrabungen, die Errichtung von Anlegern, die Beseitigung des natürlichen Ufer- und Wasserbewuchses bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem NWG.

### § 29

- (1) Die Rechte des Gewässereigentümers bleiben durch diese Verordnung unberührt.
- (2) Die Benutzung des Gewässers über den Gemeingebrauch hinaus bedarf unbeschadet einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach dieser Verordnung einer privatrechtlichen Erlaubnis durch den Eigentümer des Gewässers.

### § 30

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über
  1. das Verhalten des Gewässerbenutzer (§ 3),
  2. das Befahren des Gewässers (§ 4),
  3. das Wassern, Anlegen und Liegen von Wasserfahrzeugen (§ 6),
  4. das Ausweichen (§ 6),
  5. die Zulässigkeit von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor und Elektromotor, von Hausbooten sowie die Fahrgeschwindigkeit von Motorwasserfahrzeugen (§ 7),
  6. das Baden sowie das Wohnen und Übernachten auf Wasserfahrzeugen (§ 8),
  7. die Durchführung von Regatten, Korsfahrten, Feuerwerken und anderen Veranstaltungen (§ 9),
  8. die Sicherheit der Wasserfahrzeuge (§ 10),
  9. die Zulässigkeit von Sportbooten im Sinne der Richtlinie 94/25/EG (§ 11),
  10. den Nachweis der Zulassung des Wasserfahrzeuges, des Fischereierlaubnisscheines und des Jagdscheines (§ 12),
  11. die Eignung des Fahrzeugführers und das Erfordernis eines Befähigungsnachweises (§ 13),
  12. die Zulassung der Wasserfahrzeuge (§ 15),
  13. die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (§ 19),
  14. den Eigentumswechsel eines zulassungspflichtigen Wasserfahrzeugs und die Löschung des Zulassungsscheins (§ 20),
  15. die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung (§ 21),

16. die entgeltliche oder geschäftsmäßige Bootsvermietung (§ 22),
17. die Sicherheit der Wasserfahrzeuge für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung und Bootsvermietung (§ 23),
18. die Ausrüstung der Wasserfahrzeuge, die dem Publikum zur selbständigen Benutzung überlassen werden (§ 24),
19. die Tragfähigkeit und Ausstattung der Fahrzeuge der gewerblichen Personenschifffahrt (§ 25),
20. die Abgrenzung von Wasserflächen zur Gewässerbewirtschaftung (§ 26),
21. das Einleiten oder Einbringen von Fäkalien, Chemikalien oder anderen Wasser verunreinigenden Stoffen
22. die Veränderung der Ufer (§ 28) zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden

### § 31

- (1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Ammerland.
- (2) Die Aufgaben nach den §§ 9, 10, 12-15, 18-20 und 26 werden für den Landkreis Ammerland von der Gemeinde Bad Zwischenahn wahrgenommen.

### § 32

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landkreises Ammerland vom 25.03.1976 –in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 01.12.1998- tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Oldenburg, den 7. Dezember 1999**

Bezirksregierung Weser-Ems  
502.7-62021/2  
Im Auftrage  
Struthoff